

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für den Sonderparkplatz Florianstraße

ab 06.02.2026

Der Rat der Stadt Paderborn hat in seiner Sitzung vom 05.02.2026 folgende Benutzungsordnung für den Sonderparkplatz Florianstraße beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Sonderparkplatz ist montags bis samstags (außer an Feiertagen) von 06.30 Uhr bis 22.00 Uhr bewirtschaftet und kann von Kurz- und Dauerparkern (bis zu 250 Dauerparker) genutzt werden.

Für den Verkehr auf dem Platz gilt das allgemeine Straßenverkehrsrecht. Auf dem Parkplatz darf nur im Schrittempo gefahren werden.

Den Anweisungen des für die Parkraumbewirtschaftung zuständigen Personals (ASP) ist Folge zu leisten.

Fahrzeuge, die nach 22.00 Uhr noch auf dem Platz eingestellt sind, können frühestens ab 06.30 Uhr des nächsten Tages bzw. nach Samstagen, montags entfernt werden. Soweit diesen eingeschlossenen Fahrzeugen ein Ausfahren durch den Sonderdienst (Personal der Tiefgarage oder beauftragte dritte) in begründeten Sonderfällen ermöglicht werden muss, ist hierfür ein Entgelt von 50,00 EUR im Einzelfall je Fahrzeug sofort durch Barzahlung zu leisten.

Der Parkplatz wird mit Hilfe einer Videoanlage zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes kontrolliert. Eine Obhutspflicht für die abgestellten Fahrzeuge wird hierdurch jedoch nicht übernommen.

§ 2

Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt beträgt

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | für die ersten 40 Minuten | 0,80 EUR |
| | für die weiteren 40 Minuten jeweils | 0,90 EUR |
| | ab der 3. Stunde (60-Minuten-Takt) | 1,30 EUR |
| b) | in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr | |
| | pro Stunde | 1,30 EUR |
| | maximal für v. g. Zeitraum | 2,20 EUR |
| c) | für 24 Stunden maximal | 7,50 EUR |
| d) | Dauerparker pro Monat | 44,00 EUR |
| e) | Alle vorhandenen Tarife enthalten die zurzeit geltende Mehrwertsteuer. | |
| f) | Sollte bei Überfüllung des Parkplatzes im Einzelfall kein Einstellplatz zur Verfügung stehen, kann der Nutzer von der Stadt Paderborn keine Rückerstattung oder Minderung des Benutzungsentgeltes verlangen. | |
| | Sperrungen der Parkstätte z.B. durch Brände, Polizei- oder Feuerwehreinsätze /Anordnungen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, führen zu keiner Rückerstattung oder Minderung des Benutzungsentgeltes | |

§ 3

Benutzungsregelung für Kurzzeitparken

1. Die Parkzeiten der einzelnen PKW werden mittels Kennzeichenerkennung durch optisch-elektronische Vorrichtungen bei Ein- und Ausfahrt automatisiert erfasst und ebenfalls automatisiert mittels elektronischer Datenverarbeitung gespeichert. Mit Einfahrt auf den Parkplatz kommt ein Mietvertrag für eine zeitlich beschränkte Parkdauer zustande.
Der Datensatz wird in der nächsten vollen Stunde nach der Bezahlung gelöscht.
2. Der Parkvorgang wird beendet vor Verlassen des Parkplatzes durch Eingabe des Kfz-Kennzeichens am Kassenautomaten, über Smartphone-Drittanbieterapplikationen und über Drittanbieter-Webanwendungen. Mit der Eingabe des Kennzeichens wird das Parkentgelt beglichen (bargeldlos und/oder Bargeld behaftet). Soweit ein Bedarf besteht, kann dem Kassenautomaten nach Knopfdruck ein Quittungsschein entnommen werden bzw. über die digitalen Bezahlmedien eine Quittung angefordert werden.
3. Der Parkplatzbenutzer fährt im Fall der Entrichtung des Parkentgeltes mittels Kassenautomat danach unverzüglich mit seinem Fahrzeug zur Ausfahrt und verlässt die Parkstätte. Beträgt der Zeitraum zwischen Bezahlung des Parkentgeltes am Kassenautomaten und Ausfahrt aus dem Parkbereich länger als 15 Minuten, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.
4. Bei evtl. auftretenden Störungen an den Kassenautomaten kann über die Gegensprechanlage das Aufsichtspersonal verständigt werden. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
5. Die Höchstparkdauer für Kurzparker beträgt vier Wochen, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung über die Anmietung eines Dauerstellplatzes getroffen ist. Nach Ablauf der Höchstparkdauer für Kurzparker ist die Vermieterin berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen und an einem anderen Ort seiner Wahl zu Lasten des Mieters bzw. Halters des Kraftfahrzeuges unterzustellen. Darüber hinaus steht der Vermieterin bis zur Entfernung des Kfz ein entsprechendes Entgelt (Tagessatz x Anzahl der Tage) zu. Zuvor fordert die Vermieterin den Mieter oder – wenn dieser ihm nicht bekannt ist – den Halter des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Kfz zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls die Vermieterin den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand z.B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle ermitteln kann. Der Vermieterin stehen wegen ihren Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen der Vermieterin in Verzug, so kann die Vermieterin die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

§ 4

Benutzungsregelung für Dauerparker

1. Für die Nutzung über einen Monat hinaus besteht in einem bestimmten Rahmen und entsprechend der Öffnungszeiten die Möglichkeit, einen Dauernutzungsvertrag auf Basis der Benutzungsentgelte nach § 2 zu schließen. Die Anmeldung für einen Dauernutzungsvertrag erfolgt über das Internetportal des beauftragten Dritten der Betreiberin. Nach entsprechender Eingabe der Daten in das System wird der Antrag der Betreiberin zur Vertragsannahme übermittelt. Mit der Annahme der Anfrage kommt ein entsprechender Dauernutzungsvertrag zustanden. Eine Annahme ist keine zwingende Voraussetzung und kann von der Betreiberin verweigert werden.
2. Der Vertrag über die Dauernutzung der Parkstätten kann im Laufe eines Monats bis zum 25. mit Wirkung zum letzten Tag des folgenden Monats gekündigt werden.

3. Die weiteren Regelungen für die Dauerparker sind im gesonderten Vertrag dargelegt.

§ 5 Vertragsgegenstand

Für die erlaubt eingestellten Kraftfahrzeuge kommt mit der Abstellung ein Mietvertrag (§§ 535 ff. BGB) zu den Benutzungsbedingungen dieser Benutzungsordnung zustande.

§ 6 Haftung

Das Kraftfahrzeug ist auf dem nächstgelegenen erreichbaren Stellplatz des Sonderparkplatzes Florianstraße auf eigene Gefahr abzustellen. Eine Bewachung findet nicht statt. Die Haftung und der Versicherungsschutz erstrecken sich auf die schuldhafte Verletzung der Pflichten aus dem Mietvertrag (Verkehrssicherungspflicht).

§ 7 Datenschutzhinweise

Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist die Betreiberin verpflichtet, die Nutzerinnen und Nutzer der Parkstätte über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu informieren. Mit Einfahrt in die Parkstätte kommt ein Mietvertrag über die Nutzung eines Stellplatzes zustande. In diesem Zusammenhang werden personenbezogene Daten verarbeitet.

Der Mieter bestätigt durch Einfahrt in die Parkstätte, diese Informationen zur Kenntnis genommen zu haben.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung
Datenschutzbeauftragter:
Ortwin Maser, Am Hoppenhof 33, 33104 Paderborn, E-Mail: datenschutz@paderborn.de
2. Art der verarbeiteten Daten
 - Kfz-Kennzeichen
 - Ein- und Ausfahrtszeitpunkte
 - Bezahlstatus
 - ggf. Forderungsdaten im Rahmen eines InkassoverfahrensBildaufnahmen werden nicht dauerhaft gespeichert, außer zur Beweissicherung im Einzelfall.
3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung
Die Verarbeitung dient:
 - der Durchführung des Parkvertrags (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO),
 - der Durchsetzung berechtigter Interessen, insbesondere Zahlungsdurchsetzung und Missbrauchsvermeidung (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO),
 - der Erfüllung gesetzlicher Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO).
4. Empfänger der Daten
 - IT-Dienstleister
 - Zahlungsdienstleister
 - Inkassounternehmen
 - Rechtsanwälte und Gerichte
 - Behörden bei gesetzlicher VerpflichtungKeine Weitergabe in Drittstaaten.

5. Speicherdauer
 - Löschung nach ordnungsgemäßer Bezahlung spätestens zur nächsten vollen Stunde.
 - Bei Nichtzahlung Speicherung bis zum Abschluss des Mahn- oder Inkassoverfahrens.
 - Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.
6. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Erhebung des Kennzeichens ist zwingend erforderlich zur Nutzung der Parkstätte. Ohne Erhebung ist eine Nutzung nicht möglich.
7. Betroffenenrechte

Der Mieter hat folgende Rechte:

 - Auskunft (Art. 15 DSGVO)
 - Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
 - Löschung (Art. 17 DSGVO)
 - Einschränkung (Art. 18 DSGVO)
 - Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
 - Widerspruch (Art. 21 DSGVO)
8. Beschwerderecht

Zuständige Aufsichtsbehörde:
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW
Kavalleriestraße 2–4, 40213 Düsseldorf
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
9. Automatisierte Entscheidungsfindung

Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung im Sinne des Art. 22 DSGVO statt.

§ 8

Schlussbemerkungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Paderborn.

ASP - Eigenbetrieb der Stadt Paderborn
Abt. Parkstätten
An der Talle 21, 33102 Paderborn
Tel.: 0 52 51 / 88 - 1 16 00 oder -1 17 10
Mail: parken@asp-paderborn.de

Ergänzung zur Benutzungsordnung:

Vertragspartner ist der ASP – Eigenbetrieb der Stadt Paderborn, An der Talle 21, 33102 Paderborn. Erfolgt keine Bezahlung entsprechend §3 ist zur Durchsetzung der vertraglichen Ansprüche die Ermittlung von personenbezogenen Daten (z.B. Kfz-Halterdaten) erforderlich. Daher werden neben dem Benutzungsentgelt eine Vertragsstrafe und Kosten für die Halterfeststellung und Nebenkosten wie Porto vom ASP erhoben.

Der ASP – Eigenbetrieb der Stadt Paderborn stellt diese Gebühren dem Kfz-Halter in Rechnung und beauftragt die Delpark GmbH mit dem Inkasso der genannten Kosten.